

## Beilage 3586

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betreff:

Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der in den Bundestag gewählten Beamten und Angestellten

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 15. März 1950 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Geszentwurfs.

München, den 23. März 1950

(gez.) Dr. Chard,  
Bayerischer Ministerpräsident

\*

### Entwurf eines Gesetzes

zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in den Bundestag gewählten Beamten und Angestellten

#### § 1

(Versezung in den Wartestand)

(1) Beamte auf Lebenszeit im Sinne des Art. 1 BGG, die in den Bundestag gewählt werden, sind auf Antrag in den Wartestand zu versetzen. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Annahme der Wahl gestellt, so scheidet der Beamte aus dem Beamtenverhältnis aus.

(2) Der nach Abs. 1 in den Wartestand versetzte Beamte erhält während der Dauer seiner Zugehörigkeit zum Bundestag kein Wartegeld.

(3) Die Zeit der Zugehörigkeit zum Bundestag wird auf das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet.

#### § 2

(Beendigung des Wartestandes)

(1) Am Ersten des Monats, der auf den Monat des Ausscheidens aus dem Bundestag folgt, ist dem gemäß § 1 in den Wartestand versetzten Beamten wieder ein Amt zu übertragen oder Wartegeld zu zahlen; lehnt der Beamte das ihm übertragene Amt ab, so scheidet er mit der Ablehnung aus dem Beamtenverhältnis aus.

(2) Einem gemäß § 1 in den Wartestand versetzten Beamten, der sich vor Beendigung der Wahlperiode oder nach Auflösung des Bundestags zur Neuwahl stellt, ist ein Amt nicht vor dem Zeitpunkt zu übertragen, in dem er seine Erklärung über die Annahme der Wahl abgegeben hat oder feststeht, daß er nicht mehr gewählt worden ist.

(3) Soweit ein gemäß § 1 in den Wartestand versetzter Beamter in der zwischen dem Ende der Wahlperiode oder der Auflösung des Bundestags und der Wiederwahl liegenden Zeit keine Entschädigung gemäß Art. 48 Abs. 3, Art. 49 GG erhält, hat er Anspruch auf Wartegeld.

#### § 3

(Hemmung einer Frist)

Die Frist des Art. 96 Abs. 1 Ziffer 1 BGG ist auch während der Zugehörigkeit eines gemäß § 1 in den Wartestand versetzten Beamten zum Bundestag gehemmt.

#### § 4

(Beamte auf Probe)

Beamten auf Probe, die in den Bundestag gewählt werden, wird der Rücktritt in den öffentlichen Dienst auf die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Bundestag vorbehalten. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 5

(Angestellte)

Das Dienstverhältnis der Angestellten im öffentlichen Dienst, die in den Bundestag gewählt werden, lebt nach Beendigung der Zugehörigkeit zum Bundestag wieder auf. Die Zeit der Zugehörigkeit zum Bundestag wird auf die Dienstzeit angerechnet.

#### § 6

(Inkrafttreten, Übergangsvorschrift)

(1) Das Gesetz tritt rückwirkend ab 2. Juni 1949 in Kraft.

(2) Beamte auf Lebenszeit, die mit der Annahme der Wahl zum Bundestag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind, gelten von diesem Zeitpunkt an als in den Wartestand versetzt, wenn sie bis spätestens einen Monat nach Verkündung des Gesetzes einen Antrag bei ihrer letzten obersten Dienstbehörde stellen.

### Begründung

1. Gemäß Art. 1 des Militärregierungsgesetzes Nr. 20 vom 2. Juni 1949 scheidet ein Richter, ein Beamter oder ein Angestellter des öffentlichen Dienstes, der zum Mitglied des ersten Bundestags gewählt wird, mit der Annahme der Wahl ohne weiteres aus dem öffentlichen Dienst aus. Die Bestimmung bezieht sich auf alle Richter, Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, also auch auf die Richter, Beamten und Angestellten der Länder und Gemeinden; sie entspricht dem Willen der Befugungsmächte, daß niemand, der an der Rechtspflege oder Verwaltung beteiligt ist, einer gesetzgebenden Körperschaft angehören darf.

Gemäß § 5 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes vom 15. Juni 1949 (GWB. S. 21) müssen Richter und Beamte des Bundes sowie Beamte einer bundesunmittelbaren Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder einer der im Art. 130 des Grundgesetzes aufgeführten Einrichtungen, die Hoheitsbefugnisse ausüben, vor der Annahme der Wahl in den Bundestag ihre Ver-

setzung in den Wartestand beantragen. Die Wartestandsversetzung beendet im Gegensatz zum Ausscheiden das Beamtenverhältnis des in den Bundestag gewählten Richters nicht. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Bestimmung, die in Art. 137 des Grundgesetzes ihre Grundlage findet, nicht der Bestimmung des Art. 1 des Militärregierungsgesetzes Nr. 20 widerspricht. Da nicht angenommen werden kann, daß die Militärgouverneure die Bestimmung gebilligt hätten, wenn sie der Ansicht gewesen wären, daß sie mit dem bereits am 2. Juni 1949 in Kraft getretenen Militärregierungsgesetz Nr. 20 in Widerspruch stünde, kann dieser Zweifel als behoben angesehen werden.

2. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes gilt nach ihrem ausdrücklichen Wortlaut nur für Richter und Beamte des Bundes sowie Beamte einer bundesunmittelbaren Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder der im Art. 130 des Grundgesetzes aufgeführten Einrichtungen, die Hoheitsbefugnisse ausüben. Die Beamten der Länder und der übrigen im Art. 1 des Grundgesetzes genannten Körperschaften fallen nicht unter das Gesetz. Hieraus ergibt sich, daß die Beamten des Bundes besser gestellt sind als die Beamten der Länder, Gemeinden (Gemeindeverbände) und der übrigen im Art. 1 des Grundgesetzes bezeichneten Körperschaften. Es entspricht den Grundsätzen der Billigkeit, eine der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes entsprechende Regelung für die Beamten des bayerischen Staates und der bayerischen Gemeinden und Gemeindeverbände usw. zu treffen. Diese Regelung bedarf der Form eines Landesgesetzes, da durch sie Bestimmungen des Beamtenrechts ergänzt werden.

3. Im einzelnen wird der Gesetzentwurf begründet wie folgt:

§ 1 bestimmt, daß in den Bundestag gewählte Beamte auf Lebenszeit auf Antrag in den Wartestand zu versetzen sind. Der Antrag muß vor der Annahme der Wahl gestellt werden, da gemäß Art. 1 des Mil.-Reg.-Gesetzes Nr. 20 der Beamte mit der Annahme der Wahl aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet. Eine Übergangsvorschrift für diejenigen in den Bundestag gewählten Beamten, die bereits vor der Verkündung dieses Gesetzes die Wahl angenommen haben, enthält § 6. Da der Bundestagsabgeordnete gemäß Art. 48 GG. eine angemessene, seine Unabhängigkeit sichernde Entschädigung erhält, erfolgt die Versetzung in den Wartestand in Übereinstimmung mit § 5 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes ohne Anspruch auf Wartegeld; die Ansprüche des Beamten auf Versorgung bzw. Hinterbliebenenversorgung werden durch diese Regelung nicht berührt. Da allenfalls Zweifel entstehen können, ob die Zeit des im Bayerischen Beamtengesetz nicht vorgeesehenen Wartestandes ohne Anspruch auf Wartegeld auf das Befoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet wird, enthält Abs. 3 eine ausdrückliche Bestimmung.

§ 2 stellt klar, daß nach Beendigung der Zugehörigkeit zum Bundestag dem Beamten grundsätzlich wieder ein Amt zu übertragen ist. Da sich jedoch der Fall ergeben kann, daß eine sofortige Wiederindienststellung des betreffenden Beamten nicht möglich ist, weil beispielsweise keine entsprechende Planstelle frei ist, muß den Verwaltungen die Möglichkeit eröffnet werden, den Beamten nach einer vorübergehenden Zeit, die durch Art. 96

Abs. 1 Ziffer 1 BGG. auf zwei Jahre begrenzt ist, unter Zahlung des Wartegeldes im Wartestand zu belassen.

§ 3 enthält die notwendige Bestimmung, daß der Lauf der nach dem Bayerischen Beamtengesetz als Höchstdauer des Wartestandes festgelegten Frist (zwei Jahre) während der Dauer der aus Anlaß der Wahl in den Bundestag verfügten Wartestandsversetzung gehemmt ist.

§ 4 betrifft die Beamten auf Probe. Da diese aus beamtenrechtlichen Gründen (Art. 73 BGG.) nicht in den Wartestand versetzt werden können, erscheint es billig, ihnen wenigstens den Rücktritt in den öffentlichen Dienst nach Beendigung ihres Mandats vorzubehalten.

§ 5 enthält eine entsprechende Bestimmung für Angestellte, daß auch sie zu den vom Mil.-Reg.-Gesetz Nr. 20 betroffenen Personen gehören. Eine Bestimmung für Arbeiter erübrigt sich, da diese nicht unter das Gesetz Nr. 20 fallen und ihnen bereits Art. 48 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz einen ausreichenden Kündigungsschutz gewährt.

§ 6 bestimmt, daß das Gesetz rückwirkend ab 2. Juni 1949, dem Tag des Inkrafttretens des Militärregierungsgesetzes Nr. 20, in Kraft tritt. Die rückwirkende Inkraftsetzung des Gesetzes erscheint unbedenklich, da dem durch das Gesetz betroffenen Personenkreis lediglich rechtliche Vorteile zugewendet werden.

Abs. 2 enthält die bereits bei § 1 erwähnte Übergangsvorschrift für diejenigen Beamten, die ihre Wahl in den Bundestag bereits vor Verkündung des Gesetzes angenommen haben.

## Beilage 3587

### Bericht

des Untersuchungsausschusses für Verkehrsfragen gemäß Beschluß der 27. Sitzung vom 3. Februar 1950

Auf Grund einer Artikelserie, erschienen in der „Bavaria“, dem Nachrichtenblatt der Bayernpartei, mit dem Titel „Wo sind die Autos geblieben“ vom 28. August 1948, zweier weiterer Artikel in der „Freien Deutschen Presse“ vom 26. März und 9. April 1949, mit dem Titel „Das Auto des Ministerialrats“ sowie noch eines Artikels in der Süddeutschen Volkszeitung, dem Informationsblatt der KPD in Bayern, vom 16. April 1949 wurde der Bayerische Landtag veranlaßt, einen Untersuchungsausschuß einzusetzen, der die in den Artikeln aufgestellten Behauptungen aufklären sollte.

Die Angriffe richteten sich insbesondere gegen Herrn Staatsminister Otto Frommknacht, Herrn Ministerialrat Helmerich als früheren Minister sowie gegen die Leitung der Straßenverkehrsdirektion München.

Am 11. Mai 1949 hat der Untersuchungsausschuß für Verkehrsfragen beschlossen, alle Untersuchungen wegen der Beschlagnahme und des Verkaufs von Fahrzeugen während der Jahre 1945 bis 1947 einzustellen, da die erforderliche Zeit und Arbeit in keinem Verhältnis zu den hierfür aufzuwendenden Mitteln oder eines zu erwartenden Nutzens stehen.

Personen, die vermutlich schuldhaft bei Beschlagnahmen und Vergebung von Wagen gehandelt haben sollen, waren zum größten Teil nicht auffindbar oder befanden sich in anderen Zonen bzw. im Ausland. Zudem hat der Landtag inzwischen das Gesetz über die Bereinigung von Kraftfahrzeugzuweisungen verabschiedet, das die gerichtliche Nachprüfung jedes einzelnen Falles ermöglicht. Es blieben jene Fälle zu untersuchen, die von den Zeitungen beanstandet und vor der Währungsreform 1948 lagen.

Es blieb also zu untersuchen, ob nach den Vorwürfen der Presse Herr Staatsminister Frommknecht und Herr Ministerialrat Helmerich als früherer Verkehrsminister unberechtigte Käufe von Wagen aus den Beständen der STEG zugelassen und bei besonderen oder gebuldeten Zuweisungen an die Herren des Verkehrsministeriums sowie der SWD schuldhaft gehandelt haben.

Der Untersuchungsausschuß arbeitete in 26 Sitzungen nicht nur die erreichbaren Akten durch, sondern versuchte auch, durch Einvernahme einer großen Anzahl von Zeugen Licht in die Angelegenheit zu bringen. Einige persönliche Schreiben des Herrn Dr. Bungarz, Aufsichtsrat der STEG und Abg. im Wirtschaftsrat in Frankfurt, gerichtet an den Herrn Ministerpräsidenten Dr. Ehard, machten Angaben auf Grund persönlicher Feststellungen, wie er sich ausdrückte, die sich in der gleichen Linie bewegten wie die in der Presse aufgezeigten Angriffe. Das Ergebnis der Untersuchung kann im folgenden berichtet werden:

Eine Liste der Anträge auf Zuteilung der Wagen konnte trotz mehrmaliger Aufforderungen von der SWD nicht vorgelegt werden. Der Ausschuß beschränkte sich lediglich auf die aktenmäßig feststellbaren Zuweisungen, insbesondere auf die Wagenkäufe in der Zeit vom 1. Januar 1948 bis 20. Juni 1948 und stellte dabei fest, daß von 137 in München über die STEG zugewiesenen und verkauften Wagen in der angegebenen Zeit 10 Wagen an die Herren des Ministeriums und der Straßenverkehrsdirektion gegeben wurden.

Hinsichtlich der Käufe des Herrn Staatsministers Frommknecht, von dem Herr Dr. Bungarz auf Grund eigener Feststellungen behauptete, daß er 3 Wagen erworben habe, konnten wir feststellen, daß der Minister nicht 3, sondern daß zwar 2 zugeteilt waren, aber nur einer gekauft worden ist. Auf Grund der Akten stellten wir fest, daß an Herrn Staatsminister am 25. März und am 24. Mai je 1 BMW abgegeben worden ist, die schriftliche Zuweisung jedoch erfolgte wegen Nachschätzung erst am 24. Mai und am 1. Juni.

Die einvernommenen Zeugen hingegen hielten ihre Aussagen, daß nur 1 Wagen gekauft und bezahlt worden sei, aufrecht und so haben wir auch bei einem Besuch der Autoreparaturwerkstätte Geßl, München, Johannisplatz 1, festgestellt, daß der angeblich 2. Wagen des Ministers von Geßl abgeholt und bezahlt wurde. Aus diesem 2. Wagen hat Geßl alle an dem 1. Wagen des Ministers fehlenden Teile ausgebaut und den anderen Wagen fahrbereit gemacht. Diese Aussagen wurden auch von der Sekretärin und dem Fahrer des Ministers bestätigt. Auf Grund dieser Erhebungen steht also fest,

Staatsminister Frommknecht hat einen BMW, „BMW“, erworben und mit RM 2910.— bezahlt,

ein 2. Wagen der gleichen Marke wurde zwar listenmäßig für ihn eingetragen, aber von der Autoreparaturwerkstätte Geßl gekauft, bezahlt und ausgeschlachtet.

Herr Ministerialrat Helmerich hat einen BMW Mercedes-Benz am 18. Juni 1948 zum Preise von RM 1050.— erworben. Die Behauptung, daß er den Wagen gegen DM verkauft habe, trifft nicht zu, denn bei der Besichtigung der Reparaturwerkstätte Dommer fanden wir den Wagen des Herrn Ministerialrats Helmerich noch dortstehend vor. Es war ein Fahrzeug ältesten Modells, fast eine Arche Noah, für die ich nie einen Pfennig bezahlt hätte. Der Wagen steht meines Wissens noch dort und wird weiter repariert, allerdings von dem Sohne Helmerichs, der meines Erinnerns Student der Technischen Hochschule ist und abends an dem Wagen arbeitet.

Ein weiterer Fall, der unbedingt der Klärung bedurfte, war der Fall des Herrn Grau von der Straßenverkehrsdirektion München. In den Artikeln wurde behauptet, daß die Herren Grau und Koch willkürlich die Wagen verteilten und unter sich Geschäfte machten. Wir stellten fest, daß dies nicht der Fall war. Grau erhielt am 15. April 1948 einen Opel-Wagen. Die Behauptung, daß Grau selbst den Wagen wieder weiter veräußert habe, ist nicht zutreffend.

Das Fahrzeug wurde von der Straßenverkehrsdirektion am 15. Juni 1948 über die Firma Dommer einem anderen Bedarfsträger verkauft. Am 11. Juni 1948 erwarb Grau einen BMW Mercedes 170 V für 2040 RM. Von 3 beigezogenen Sachverständigen wurden die Instandsetzungskosten nach der inzwischen eingetretenen Währungsreform auf 1800—2000 DM taxiert. Da Grau diesen Betrag nicht aufbringen konnte, machte er am 29. Juli 1948 dem Dienststellenleiter der SWD eine schriftliche Meldung, daß er das zugewiesene Fahrzeug verkaufen wolle, um evtl. mit dem Erlös einen Kleinwagen zu erwerben. Die Direktion war einverstanden, jedoch drängte das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten sehr darauf, daß Grau sich einen Wagen beschaffe, damit der ursprüngliche Zweck der Zuteilung erfüllt und er für sein Tätigkeitsgebiet ausreichend beweglich war. Da aber zwischenzeitlich die Bewirtschaftung der Kraftfahrzeuge aufgehoben wurde und der SWD nur noch die Nachprüfung der früheren Überweisungen verblieb, entfiel auch für Grau die Notwendigkeit, einen Kraftwagen zu halten. Sein Fall muß nun nach dem verabschiedeten Gesetz abgewickelt werden. Er hat den Wagen am 2. August 1948 für 2040 DM verkauft. Hier liegt ein Währungsgewinn vor.

Es trifft ferner zu, daß Grau für diesen Mercedes auch einen Bezugschein für eine fünffache Bereifung erhielt. 3 Reifen durfte er sofort beziehen, während er die restlichen 2 Reifen nach 3 Monaten erhalten sollte. Die 3 Reifen hat er durch den Fahrer der SWD abholen lassen und Auftrag gegeben, diese in der Gerätekammer zu hinterstellen. Fahrlässigerweise hat jedoch der Fahrer die Reifen vor der Gerätekammer, die verschlossen war, abgestellt. Als Grau im Dezember die Reifen herausverlangte, konnten sie ihm nicht ausgefolgt werden. Aus den vorliegenden Akten der SWD geht jedoch hervor, daß er den Verlust der Reifen seiner Behörde sofort meldete. Der Verbleib der Reifen konnte aber nicht geklärt werden.

Ein weiterer Fall ist der des Herrn Dr. Hülß vom Verkehrsministerium. Dieser hat am 18. Juni 1948

ebenfalls wegen des dringenden dienstlichen Interesses einen PKW „BMW“ zum Preise von 1620 RM zugekauft erhalten. Dr. Hülß hat diesen Wagen nach Rissingen vertauscht, wo der Wagen als schönster Wagen laufen soll. Er erhielt dafür nach eigenen Angaben einen fahrbereiten PKW, Marke Wanderer, im Werte von 3600 DM. Der Vorbesitzer des BMW, Herr Wuz, hatte am 19. Mai 1948 um Rückgabe seines Wagens ersucht, dann aber nach Feststellung des Wagens in Rissingen eine einstweilige Verfügung zur Sicherstellung des Wagens beantragt. Da dieser Wagen von der Militärregierung zurückgegeben worden war, ließ sich Dr. Hülß von Mr. Charles Hansen ein Besitzzertifikat ausstellen. Als aber der Vorbesitzer Wuz kurz darauf auch bei dem amerikanischen Offizier vorsprach wegen des Wagens, merkte Mr. Hansen, daß mit der Weitergabe des Wagens etwas nicht in Ordnung sein könnte und forderte von Dr. Hülß Rückgabe des Zertifikats, was auch getan wurde. Bei der Verhandlung am Amtsgericht in Bad Rissingen legte Dr. Hülß aber eine Abschrift des Besitzzertifikats vor mit dem Stempel des Verkehrsministeriums, trotzdem er wußte, daß Mr. Hansen das Zertifikat nach Rückhalt sofort vernichtet hatte. Das Gericht ließ sich anscheinend von der Vorlage dieser Abschrift beeindrucken und gab dem Antrag nicht statt. Der Vorbesitzer klagt nun auf Ersatz des Schadens und ich fürchte, der Staat bleibt hier hängen. Herr Dr. Hülß ist meines Erinnerns im Frühjahr 1949 mit einem Dienstwagen tödlich verunglückt. Auch hier ist ein Währungsgewinn festzustellen.

Der Ausschuß bestätigt die von Herrn Dr. Bungartz festgestellten 10 Wagen, die an die Beamten und Angestellten des Verkehrsministeriums und der SWD abgegeben wurden, und zwar:

1. Herrn M. Gerard von der SWD über Dommer 1 BMW, Urkunde M 4/1689/48 zu 2420 RM, 7. April 1948,
2. Herrn Friedrich Gerhäuser, SWD, über Dommer, 1 BMW, Urkunde M 4/1686/48 zu 1710 RM,
3. für Bayer. Staatsministerium für Verkehr, über Auto-Gesl, 1 BMW, Urkunde M 4/1698/48 zu 1940 RM, 1. Juni 1948,
4. Herrn Bruno Grau, SWD, direkt 1 Mercedes, Urkunde S 6/844/48, zu 1480 RM, 11. Juni 1948 bis 2. August 1948 gegen DM verkauft,
5. Herrn Dr. Huber, Referent im Staatsministerium für Verkehr, über Georg Kampf, 1 BMW, Urkunde R 4/806/48, zu 1975 RM, 16. Juni 1948,
6. Herrn Theo Hagemann, Referent im Staatsministerium für Verkehr, direkt 1 BMW, Urkunde R 4/805/48, zu 1900 RM, 18. Juni 1948, Dieser Wagen ist an den Eigentümer kurz darauf wieder zurückgegeben worden.
7. Herrn Dr. Josef Hülß, Staatsministerium für Verkehr, direkt 1 BMW, Urkunde R 4/829/48, zu

1620 RM, vertauscht nach Rissingen gegen 1 Wanderer, 18. Juni 1948,

8. Herrn Fr. Leonhard, SWD, über Dommer, 1 Mercedes, Urkunde S 6/1841/48, zu RM 1480, 15. Juni 1948,
9. Herrn Ministerialrat Helmerich, Staatsminister für Verkehr, direkt 1 Mercedes, Urkunde R 4/780/48, zu 1050 RM, 18. Juni 1948,
10. Herrn Staatsminister Otto Frommknecht, direkt 1 BMW, Urkunde M 4/1680/48, zu 2910 RM, 24. Mai 1948.

Zusammenfassend stellt der Ausschuß fest:

Die Behauptung von Dr. Bungartz, Herr Staatsminister Otto Frommknecht habe 3 Wagen erhalten, ist einwandfrei widerlegt. Die weitere Behauptung, Herr Ministerialrat Helmerich habe seinen Wagen gegen DM an die Fa. Dommer verkauft, ist ebenfalls nicht richtig, wie sich der Ausschuß im September überzeugt hat.

Die Informationen an Herrn Dr. Bungartz scheint ein ehemaliger Leiter der SWD, Herr Meisenberger, gegeben zu haben. Meisenberger schreibt nämlich, der Herr Minister habe falsche Entgegnungen und Behauptungen aufgestellt, er sei über alle damaligen Vorgänge unterrichtet gewesen und habe daraus schließen müssen, daß Angestellte der SWD unter sich Geschäfte machen und sich daraus erhebliche Vorteile verschaffen, die, richtig gesehen und beurteilt, längst schon vor das Strafgericht hätten gebracht werden müssen. Aber als Zeuge hat Herr Meisenberger bei seinem Verhör die Aussagen sehr vorsichtig formuliert und ist Fragen und Dingen, die er in seinem Schreiben an Dr. Bungartz erwähnte, ausgewichen. Was soll man sagen, wenn er einer an ihn als Zeuge gestellten Frage ausweicht und erklärt, ich bin Zeuge und kann dann nicht aussagen, wenn ich in der angegebenen Zeit nicht mehr bei der SWD war, er scheint aus eben dieser Zeit Angaben an 3. Personen unbeschwert gegeben zu haben. Für die SWD war in Sachen der Verteilung verantwortlich Herr Koch als Dienststellenleiter. Er ist jedoch seit Sommer 1949 ausgeschieden.

Der Untersuchungsausschuß stellt fest, daß Material verlorengegangen ist wegen des Börgerns, da der damalige Vorsitzende des Ausschusses zwar den Generalangriff im Landtag gestattet hat, womit die Presseangriffe herausgefordert wurden, dann aber Monate vergehen ließ, bevor er eine Sitzung anberaumt hat, um dann überhaupt wegzubleiben. Der Herr Abg. Stiller ist ja auch nicht mehr erschienen.

Die Wagen gingen zum größten Teil über Autohändler, wovon Herr Kollege Stiller, der selbst Autohändler ist, einen erheblichen Teil erhalten hat.

Dieser Bericht stellt den Stand dar, wie er sich auf Grund der Untersuchung bis zum 1. September 1949 ergab.